

# **Satzung**

## **des Judo-Club 90 Frankfurt (Oder) e.V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen: Judo-Club 90 Frankfurt (Oder) e.V. (im Folgenden nur noch Verein genannt)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt (Oder) und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt (Oder) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit**

1. Der Zweck des Vereins ist gemeinnützig im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" und dient der sportlichen Erziehung, der körperlichen, geistigen und charakterlichen Förderung seiner Mitglieder durch planmäßige Ausübung des Judosportes und kulturelle Veranstaltungen.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sporttreibens in hoher Vielfalt sowie die Berücksichtigung der zeitgemäßen Entwicklung. Der Verein betreibt Breitensport und Talentförderung für alle Altersstufen, sportliche Freizeitgestaltung, sportliche Betätigung für Kinder und Jugendliche.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Organe des Vereins (§7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Der Verein erkennt die Satzung des Landessportbundes, des Stadtsportbundes, des Deutschen Judo-Bundes und des Brandenburgischen Judo-Verbandes an.
6. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein kann Mitgliedern, die für satzungsgemäße Zwecke Tätigkeiten für den Verein erbringen zum Beispiel Ehrenämter ausüben oder als Übungsleiter tätig sind im Rahmen der jeweils geltenden und gültigen abgabenrechtlichen Bestimmungen eine Aufwandsentschädigung zahlen.

Der Vorstand ist ermächtigt, die Einzelheiten hierzu durch Vorstandsbeschluss in der Finanzordnung zu regeln. Die Ausgestaltung der Finanzordnung durch den Vorstand unter anderem zur Zahlung einer Ehrenamtspauschale oder Übungsleitergeld sowie Erstattung weiterer im Interesse des Vereins aufgewendeter Kosten z.B. Reisekosten und Verpflegungspauschalen für im Vereinsinteresse bewilligte Dienstreisen soll unter Beachtung der jeweils gültigen Freibetragsgrenzen und in jedem Falle unter Beachtung der steuerlichen Unbedenklichkeit des Vereins erfolgen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder, die ihre ehrenamtliche Tätigkeit nebenberuflich ausüben und auch keine anderen Vergütungen oder aber Aufwandsentschädigungen vom Verein erhalten, können für die Vorstandstätigkeit eine Zuwendung für getätigte Aufwendungen sowie für ihre Tätigkeit vom Verein von bis zu 720 € im Jahr erhalten.

Damit sind sämtliche Aufwendungen (wie zum Beispiel Reisekosten und Verpflegungskosten zu Wettkämpfen, Büro- und Schreibmaterial, Telefonkosten oder aber Beschaffungen im Auftrag des Vereins) sowie Tätigkeitsvergütungen des jeweiligen Vorstandsmitgliedes für den Verein (insbesondere Arbeits- und Zeitaufwand für die Vorbereitung und Durchführung von Vorstands- und Mitgliederversammlungen, Sponsorenbetreuung und Verdienstausschlag) abgegolten.

Die Höhe der tatsächlichen Zahlungen im Jahr darf insbesondere diejenigen Beträge nicht übersteigen, die der Verein einem Nichtmitglied für dieselbe Tätigkeit üblicherweise zu bezahlen hätte. Ein Anspruch des Vorstandsmitgliedes gegen den Verein auf Zahlung der oben geregelten Zuwendungen besteht nicht.

Zahlungen haben insbesondere dann zu unterbleiben, wenn der Vereinszweck oder aber die finanzielle Lage des Vereins durch die Zahlungen gefährdet würden.

7. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

8. Der Judo-Club 90 Frankfurt (Oder) e.V. (kann Mitglied in weiteren Vereinen werden, wenn die eigene Satzung nicht im Widerspruch zur Satzung des anderen Vereins steht, und er ist offen für den Beitritt anderer Vereine, wenn diese die Satzung des Judo-Club 90 Frankfurt (Oder) e.V. anerkennen.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus

1. erwachsenen Mitgliedern

a) ordentliche Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben;

b) passive Mitglieder, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben;

c) fördernde Mitglieder;

d) Ehrenmitglieder

2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

### **§4**

#### **Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.

Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch

a) Austritt

b) Ausschluss

c) Tod.

4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Jahreschluss.

5. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden

a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen;

b) wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung;

c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;

d) wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a, c, d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Ladung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und sämtliche sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.

7. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen 6 Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Der Vorstand ist ermächtigt, die Einzelheiten zur Höhe durch Vorstandsbeschluss in der Beitrags- und Finanzordnung zu regeln. Der Vorstand ist ermächtigt bei Zahlungsverzug von mehr als einem Jahr die Beitragforderung für den Verein gerichtlich geltend zu machen.

## **§ 6**

### **Maßregelung**

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder

eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- a) Verweis;
- b) Verbot der Teilnahme am Sporttreiben und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu 4 Wochen;
- c) Ausschluss.

2. Der Bescheid über die Maßregelung - die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist – ist ein durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung die Mitgliederversammlung des Vereins anzurufen. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen.

Diese entscheidet abschließend mit einfacher Stimmenmehrheit

## **§ 7**

### **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kassenprüfer.

Der Verein führt seine Geschäfte nach der für ihn maßgebenden Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

## **§ 8**

### **Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Festlegung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes
- g) Satzungsänderungen
- h) Beschlussfassung über Anträge
- i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entschiede des Vorstandes nach dieser Satzung betreffend Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern
- j) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Organen
- k) Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich und als Wahlversammlung alle zwei Jahre statt. Sie soll spätestens zum Ende des dritten Jahresquartals durchgeführt werden.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt oder
  - b) 20 v.H. der Mitglieder beantragen.
4. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels Veröffentlichung des Versammlungstermins und des Versammlungsortes als Aushang in der Judohalle des JC 90 Frankfurt/Oder e.V., Stendaler Straße, Frankfurt (Oder). Zwischen dem Tag der Veröffentlichung bzw. des Aushangs und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 4 Wochen und höchstens 6 Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Unberührt hiervon bleiben vorliegende Anträge auf Satzungsänderung, deren Inhalt nicht vorab veröffentlicht werden muss.
5. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei der Ermittlung der Mehrheit bleiben ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen außer Betracht. Es kann offen abgestimmt werden, sofern nicht die Mehrheit der Stimmberechtigten widerspricht. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Teilnehmer beschlussfähig.
6. Anträge können gestellt werden:
  - a) von jedem Mitglied - § 4, Abs.1,
  - b) vom Vorstand.
7. Anträge auf Satzungsänderungen müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidenten des Vereins eingegangen sein.
8. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet werden muss.

## **§ 9**

### **Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt und können gewählt werden.
2. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, eine Übertragung von Stimmen nicht zulässig.
3. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

## **§ 10**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) den zwei Vizepräsidenten
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Sportwart
- e) dem Jugendwart
- f) bis zu drei weiteren Mitgliedern des Vereins.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

3. Die Mitglieder des Vorstandes sind in getrennten Wahlgängen zu wählen, sofern nicht anderes beschlossen wird. Dies gilt nicht für Mitglieder ohne besonderen Geschäftsbereich. Diese können auf Beschluss der Mitgliederversammlung in einem Wahlgang gewählt werden. Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

4. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus und führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke, Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

1. der Präsident
2. die zwei Vizepräsidenten
3. der Schatzmeister

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten vier Vorstandsmitglieder vertreten.

4. Der Präsident leitet Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied beauftragen.

## **§ 11**

### **Ehrenmitglieder**

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.

2. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

## **§ 12**

### **Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für zwei Jahre zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr

sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

### **§ 13**

#### **Auflösung**

1. Für die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, dem Landessportbund zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 14**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 05.11.2014 in der Wahlversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt ab 06.11.2014 spätestens jedoch mit Eintragung/Hinterlegung im Vereinsregister am zuständigen Amtsgericht in Kraft. Sie löst die bisherige Satzung in der Fassung vom 30.11.2011 ab.

Frankfurt (Oder) 05.11.2014